

Gemeinde

Karlsfeld



Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld

<u>Fassung</u>	<u>Inkrafttreten</u>	<u>Änderungen</u>
Erstfassung:	15.02.1985	
1. Änderung:	01.01.2002	§ 2
2. Änderung:	18.05.2024	§ 2 Abs. 2 und 3, § 3, § 4, § 7

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für die Benutzung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt Gebühren.

§ 2

Gebühren für Verkaufsplätze

1. Die Gebühr für die Benutzung eines Verkaufsplatzes wird nach der Frontmeterlänge der Verkaufsfläche berechnet.
2. Die Gebühr beträgt auf dem Wochenmarkt pro angefangenen Meter Frontlänge:

a) bei Tageserlaubnis (Einmalbesucher)	1,50 €
b) bei Dauererlaubnis als Monatspauschale	4,50 €
c) bei Dauererlaubnis als Halbjahrespauschale	22,50 €
3. Zuzüglich wird eine Energiekostenpauschale, bei Nutzung von elektrischen Kühl- und Heizgeräten, sowie Öfen und Fritteusen, fällig.

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld

a) bei Tageserlaubnis (Einmalbesucher)	4,00 €
b) bei Dauererlaubnis als Monatspauschale	17,00 €
c) bei Dauererlaubnis als Halbjahrespauschale	100,00 €

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Verkaufsplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
2. Wird der Verkaufplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
3. Gebührenschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für den Wochenmarkt sind

- a) bei Tageserlaubnissen bei Erlaubniserteilung
- b) bei einer Monatspauschale an jedem ersten Markttag im Monat
- c) bei einer Halbjahrespauschale an jedem ersten Markttag im Halbjahr

auf eines im Gebührenbescheid genannten Konten der Gemeinde Karlsfeld zu entrichten.

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld

§ 5

Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die erlaubte Benutzung eines Verkaufsplatzes endet mit dem Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis.
2. Wird auf dem Wochenmarkt bei einer Dauererlaubnis die Benutzung des Verkaufsplatzes eingestellt, so endet die Gebührenpflicht erst mit Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde.

§ 6

Nachweis der Gebührentichtung

1. In den Fällen des § 4 wird über die Einzahlung der Gebühr eine Quittung erteilt.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr vorzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld vom 01.01.2002 aufgehoben.

Karlsfeld den, 16.05.2024

Kolbe
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17.05.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.05.2024 angeheftet und am 14.06.2024 wieder abgenommen.